

Schränkung der Freiheit des Handels und Verkehrs, eine Art von Durchgangszoll, liegt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr Rekursbegehren zugesprochen.

4. Urtheil vom 5. März 1892 in Sachen Rickler.

Das Bundesgericht hat,
in Erwägung:

Daß der Rekurrent ausführt: Er besitze in Steckborn, Kantons Thurgau, Haus und Garten, für welche er kürzlich dort mit einer Kirchensteuer pro 1889 und 1890 belegt worden sei; da er an seinem Wohnorte in Zürich ebenfalls eine Kirchensteuer bezahlen müsse, habe er sich nicht verpflichtet geglaubt, auch noch in Steckborn eine gleiche Steuer zu bezahlen und habe deshalb beim Regierungsrathe des Kantons Thurgau reklamirt, von diesem aber einen ungünstigen Bescheid erhalten; da er sich mit diesem nicht zufrieden geben könne und sich daher beim Bundesgerichte über diese Steuer Auflage beschweren müsse, so ersuche er dasselbe um einen richterlichen Entscheid über diese Streitfrage;

Daß der Rekurrent einen Rekursgrund nicht namhaft macht;

Daß er indeß davon auszugehen scheint, daß für kirchliche Zwecke von einer Gemeinde nur deren Einwohner besteuert werden dürfen;

Daß indeß ein verfassungsmäßiger Grundsatz, welcher dies postulierte, nicht besteht, vielmehr für kirchliche Zwecke auch Grundsteuern von den Konfessionsverwandten erhoben werden dürfen, wie das Bundesgericht bereits in seiner Entscheidung vom 19. März 1881 in Sachen Blumer und Jenny (Amtliche Sammlung VII, S. 5 u. ff., ausgesprochen hat;

Daß somit auswärtige Grundeigenthümer für ihr Grundeigenthum zur kirchlichen Besteuerung in der Gemeinde, wo letzteres

liegt, herangezogen werden dürfen, sofern sie derjenigen Konfession angehören, für deren Kultus die Steuer erhoben wird;

Daß nun der Rekurrent in keiner Weise behauptet, er gehöre nicht derjenigen Konfession an, für deren Zwecke die streitige Steuer erhoben wird;

Daß wenn der Rekurrent andeuten zu wollen scheint, es liege eine Doppelbesteuerung vor, dies nicht begründet ist;

Daß nämlich nicht erhellt, auch gar nicht wahrscheinlich ist, daß der Kanton Zürich die Steuerhoheit auch in Betreff des thurgauischen Grundeigenthums des Rekurrenten beanspruche und somit auch für dieses Grundeigenthum die Kirchensteuer vom Rekurrenten erhebe;

Daß übrigens, auch wenn dies der Fall sein sollte, der Rekurrent sich nicht gegen die Besteuerung seines thurgauischen Grundeigenthums im Kanton Thurgau sondern vielmehr gegen dessen Besteuerung im Kanton Zürich beschweren könnte, da Liegenschaften bundesrechtlich der Steuerhoheit desjenigen Kantons unterworfen sind, in dessen Gebiete sie liegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

5. Urtheil vom 3. Juni 1892 in Sachen Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia.

A. Die Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia in St. Gallen, besitzt im Kanton Uri einen Agenten und hat dort ein Rechtsdomizil im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 des Bundesgesetzes betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885 verzeigt. Im Jahre 1891 wurde sie von der ernerischen Behörde aufgefordert, ein Steuertaxationsformular auszufüllen; sie bestritt, daß sie im Kanton Uri steuerpflichtig sei. Durch Circular der Ständekanzlei d. d. 30. Januar 1892 wurde ihr erwidert, daß der

Regierungsrath des Kantons Uri beschloffen habe, alle im Kanton arbeitenden Affekuranzgesellschaften im Verhältnisse ihrer Prämienbezüge zur Zahlung einer Erwerbsteuer anzuhalten.

B. Gegen diesen Entscheid ergriff die Schweizerische Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage: Das Bundesgericht wolle grundsätzlich erklären, daß in den Steuerpräventionen der beiden Kantone Uri und St. Gallen bezüglich des Einkommens der Rekurrentin eine unzulässige Doppelbesteuerung liege und alsdann die gutscheinenden Maßnahmen zur Lösung des bezüglichen Steuerkonfliktes treffen. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Gesellschaft werde am Orte ihres Sitzes in St. Gallen, gemäß der dortigen Gesetzgebung, für ihr gesamtes Einkommen zur Steuer herangezogen. Nun beanspruche auch der Kanton Uri gestützt auf Art. 12 und 13 seines Steuergesetzes vom 10. Mai 1886 die Erwerbsteuer von einem aliquoten Theile dieses Einkommens. Es liege also eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung vor. Entweder müsse daher dem Kanton Uri untersagt werden, einen Theil des Einkommens der Gesellschaft zu besteuern, oder aber der Kanton St. Gallen müsse angehalten werden, eine entsprechende Reduktion des der Besteuerung unterworfenen Einkommens eintreten zu lassen. Darüber, zu wessen Gunsten der Steuerkonflikt entschieden werden solle, haben zunächst die beiden beteiligten Kantone sich auseinanderzusetzen. Die Entscheidung werde davon abhängen, ob angenommen werde, es sei im Kanton Uri eine Zweigniederlassung der Gesellschaft begründet oder nicht. Nach der Meinung der Gesellschaft sei diese Frage zu verneinen. Das von ihr im Kanton Uri verzeigte Rechtsdomizil habe lediglich prozeßualen Charakter, begründe dagegen noch nicht die Annahme eines selbständigen Filialgeschäftes. Daß die Agenturen der Versicherungsgesellschaften nicht als Filialen aufgefaßt werden dürfen, sei in einem Kreis Schreiben des Bundesrathes an die eidgenössischen Stände vom 26. Januar 1887 mit aller Bestimmtheit ausgesprochen. Durch dieses Kreis Schreiben werde eine frühere durch Beschluß vom 1. Februar 1884 und Kreis Schreiben vom 13. März 1883 Ziff. 1 erteilte Weisung aufgehoben, nach welcher wenigstens diejenigen Agenturen, welche Generalvollmacht

vom Hauptgeschäfte besitzen (im Gegenfaze zu denjenigen, welche nur eine beschränkte Vollmacht zur Vertretung in einzelnen Beziehungen z. B. zur Vermittlung des Abschlusses von Verträgen erhalten) als Zweigniederlassungen im Handelsregister haben eingetragen werden müssen. In dem Kreis Schreiben vom 26. Januar 1887 bemerkte der Bundesrath: „Nach dem Grundsätze des neuen Bundesgesetzes sind die Agenten als solche nur Angestellte der Gesellschaften, gleichwie die Commis eines andern Geschäftes, nicht selbständige Gewerbetreibende oder gar Vorsteher von Zweigniederlassungen. Das Publikum ist getäuscht und wird zu unnöthigen Prozessen verleitet, wenn es in den Agenten etwas anderes sieht als Angestellte der Gesellschaft und die Steuerbehörden irren sich, wenn sie dieselben für etwas Anderes als für ihr persönliches Einkommen in Anspruch nehmen.“ Die Agentur Uri hätte freilich selbst nach den im Bundesrathsbeschlusse vom 1. Februar 1884 und dem Kreis Schreiben vom 13. März 1883 niedergelegten Grundsätzen nicht als Zweigniederlassung aufgefaßt werden können, da der dortige Vertreter lediglich der Vermittler zwischen den leitenden Gesellschaftsorganen und dem Publikum sei und ihm alle Kompetenzen, die den selbständigen Betrieb des Versicherungsgewerbes ausmachen (das Zeichnen von Policen, die Beforgung der Rückversicherung, die Regulirung von Schäden zc.) abgehen.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde beantragt der Regierungsrath des Kantons Uri: Es sei die von der Schweizerischen Feuerversicherungsgesellschaft Helvetia gegen die Verfügung des Regierungsrathes des Kantons Uri vom 14. Januar dieses Jahres, der Rekurrentin notifizirt mittelst Circularschreibens vom 30. Januar, erhobene Rekursbeschwerde als unbegründet abzuweisen, unter Kostenfolge. Er macht im Wesentlichen geltend: Nach Art. 31 der ernerischen Kantonalverfassung habe „zum ganzen oder theilweisen Betriebe eines selbständigen Geschäfts oder Unternehmens auf dem Gebiete des Kantons der Inhaber desselben im Kanton Domizil zu verzeigen und eine Zweigniederlassung zu nehmen, Bundesvorschriften vorbehalten.“ Die Rekurrentin betreibe nun in Uri ein solches Geschäft; sie habe in Altorf seine Hauptagentur für den Kanton errichtet und beziehe

nach eigener Angabe an jährlichen Prämien eine Summe von 5098 Fr. 55 Cts. Nach Art. 10 des kantonalen Steuergesetzes seien Erwerb und Einkommen aller im Kanton befindlichen Aktiengesellschaften der Erwerbssteuer unterworfen und das Bundesgesetz vom 25. Juni 1885 wahre den Kantonen in Art. 15 ausdrücklich das Recht, von Versicherungsgesellschaften die ordentlichen Steuern und Abgaben zu erheben. Die Rekurrentin werde nach den gleichen Grundsätzen behandelt, welchen im Kanton Uri alle Bürger und Niedergelassenen, Private und Gesellschaften unterworfen seien. Wenn die Rekurrentin allfällig im Kanton St. Gallen mit einer zu weitgehenden Erwerbssteuer belastet werden sollte, so vermöge dieser Umstand das Steuerrecht des Kantons Uri rücksichtlich des auf ernerischem Gebiete erzielten Einkommens nicht zu beeinträchtigen.

D. Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen schließt sich in thatfächlicher und rechtlicher Beziehung den Ausführungen der Rekurrentin an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde macht geltend, es liege eine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vor. Dieselbe fällt daher, wie übrigens nicht bestritten ist, in die Kompetenz des Bundesgerichtes. Wenn die Parteien sich auch auf Art. 15 des Bundesgesetzes, betreffend Beaufsichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens vom 25. Juni 1885, berufen haben, so vermag dies hieran nichts zu ändern. Allerdings steht die Handhabung des angeführten Bundesgesetzes nicht dem Bundesgerichte sondern dem Bundesrathe zu. Allein die Beschwerde behauptet nun nicht, daß der Gesellschaft eine mit Art. 15 cit. unvereinbare „besondere Taxe“ abverlangt werde, sondern sie stützt sich ausschließlich auf das bundesrechtliche Verbot der Doppelbesteuerung. Wenn die Regierung des Kantons Uri den Art. 15 cit. deshalb anruft, weil derselbe den Kantonen das Recht der ordentlichen Besteuerung der Versicherungsunternehmungen und ihrer Angestellten vorbehalte, so steht die Entscheidung über die Präjudizialfrage, inwiefern aus diesem Grundsätze etwas für die Beurtheilung der vorliegenden Doppelbesteuerungsbeschwerde folge, dem Bundesgerichte zu, welches in allen Doppelbesteuerungs-

sachen, auch in denjenigen der Versicherungsgesellschaften, zuständig ist.

2. Da der Kanton Uri das Recht beansprucht, das durch den Geschäftsbetrieb auf dem dortigen Kantonsgebiete erzielte Einkommen der Rekurrentin der Besteuerung zu unterwerfen, der Kanton St. Gallen dagegen das Besteuerungsrecht hinsichtlich des gesammten Einkommens der Rekurrentin in Anspruch nimmt, so liegt eine bundeswidrige Doppelbesteuerung unzweifelhaft vor. Es muß sich daher fragen, ob nach bundesrechtlichen Grundsätzen das Recht der Besteuerung dem Kanton St. Gallen oder aber dem Kanton Uri zustehet. Hiefür ist zunächst die Bestimmung des Art. 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 ohne alle Bedeutung. Art. 15 cit. statuiert in seinem Schlusssatze einfach, daß das ordentliche Besteuerungsrecht der Kantone gegenüber den Versicherungsgesellschaften und ihren Angestellten durch das vorhergehende Verbot des Auflegens besonderer Taxen (Konzessionsgebühren u. dgl.) nicht berührt werde. Dagegen entscheidet er über die räumliche Ausdehnung der kantonalen Steuerhoheit nicht. Dafür, welcher kantonalen Steuerhoheit die Versicherungsgesellschaften für ihr Vermögen und Einkommen unterstehen, gelten vielmehr diejenigen Grundsätze, welche die bundesrechtliche Praxis in Doppelbesteuerungsfachen allgemein, für alle Steuersubjekte, ausgebildet hat. Art. 15 cit. berührt diese Frage nicht; er stellt für die Versicherungsgesellschaften keine besonderen Grundsätze interkantonalen Steuerrechts auf, sondern behält bloß die Steuerberechtigung der Kantone überhaupt vor, während selbstverständlich in Betreff der örtlichen Ausdehnung der Steuerhoheit des einzelnen Kantons die allgemeinen bundesrechtlichen Grundsätze maßgebend bleiben. Nach allgemeinem bundesrechtlichem Grundsatz nun hängt die Entscheidung davon ab, ob die Gesellschaft im Kanton Uri eine Zweigniederlassung besitzt oder nicht. Die bloße Thatfache, daß die Rekurrentin durch Abschluß von Versicherungsverträgen mit ernerischen Einwohnern ihren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet dieses Kantons ausdehnt, unterwirft sie, gemäß konstanter bundesgerichtlicher Praxis, der Steuerhoheit dieses Kantons nicht (vergleiche Entscheidungen des Bundesgerichtes Amtliche Sammlung XII, S. 253 Erw. 2). Die Frage nun,

ob die Rekurrentin im Kanton Uri eine Zweigniederlassung besitze, ist zu verneinen. Allerdings hat die Gesellschaft in Gemäßheit des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885 im Kanton Uri ein Rechtsdomizil verzeigen müssen, und besitzt sie dort eine Agentur. Allein der Verzeigung eines Rechtsdomizils kommt bloß prozeßuale Bedeutung zu, eine, einen Steuerwohnsitz begründende, Zweigniederlassung wird dadurch nicht geschaffen. Ebensovienig begründet die urnerische Agentur der Rekurrentin einen weiteren örtlichen Mittelpunkt des Geschäfts, eine Zweigniederlassung desselben. Die urnerische Agentur der Rekurrentin leitet nicht selbstständig einen ausgeschiedenen Theil des Gesellschaftsgeschäfts, sondern sie ist bloß Vermittlerin bei Einleitung von Versicherungsgeschäften u. s. w., während die Versicherungsverträge nicht von ihr sondern von der leitenden Gesellschaftsbehörde, am Sitze der Gesellschaft, abgeschlossen werden. Wenn die Regierung des Kantons Uri sich auf Art. 31 R.-B. berufen hat, nach welchem die Gesellschaft zum Erwerbe einer Zweigniederlassung im Kanton verpflichtet gewesen sei, so ist darauf zu erwidern, daß Art. 31 R.-B. den bundesrechtlichen Grundsätzen über interkantonaless Steuerrecht selbstverständlich weder derogiren kann noch will und daß übrigens auch dessen Voraussetzungen, da eben auf urnerischem Gebiete nicht ein selbstständiges Geschäft ganz oder theilweise betrieben wird, kaum vorliegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird dahin für begründet erklärt, daß der Kanton Uri zu Besteuerung des Einkommens der Rekurrentin nicht berechtigt ist.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

6. Urtheil vom 29. April 1892 in Sachen
Schär und Jordi.

A. Gegen Jakob Schär, Buchhalter, und Fritz Jordi, Schriftfeger, beide in Langenthal, waren am 17. November 1891 Strafanzeigen wegen Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über das Lotteriewesen eingereicht worden, weil sie durch Einföndung von Annoncen in die in Zürich erscheinende Zeitung „der Grütliauer“, Loose einer im Kanton Bern verbotenen Lotterie zum Kaufe angeboten haben. Durch Beschluß der Anklagekammer des Kantons Bern vom 13. Januar 1892 wurde die Sache dem Richteramt Narwangen als dem Gerichte des Wohnortes der Angeeschuldigten zur Beurtheilung zugewiesen. Der Polizeirichter des Amtsbezirkes Narwangen erklärte durch Urtheil vom 4. Februar 1892 die Angeeschuldigten der Widerhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über das Lotteriewesen für schuldig und verurtheilte in Anwendung der Art. 252 und 61 des bernischen Strafgesetzbuches und des Art. 368 der Strafprozeßordnung jeden derselben polizeilich zu 15 Fr. Geldbuße und 9 Fr. 10 Cts. Kosten des Staates. Schär und Jordi ergriffen gegen dieses Urtheil die Appellation an die Polizeikammer des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern. Vor diesem Gerichtshofe bestritten sie vorfraglich die Kompetenz der bernischen Gerichte, weil die ihnen zur Last gelegten Handlungen außerhalb des Kantons Bern begangen und daher in diesem Kanton nicht strafbar seien. Die Polizeikammer wies durch Entscheidung vom 19. März 1892 diese Vorfrage unter Suspension der Kosten zur Hauptsache, ab, indem sie im Wesentlichen ausführte: Die Vorfrage sei prozeßualisch zulässig, sie sei keine eigentliche Gerichtsstandsseinrede, sondern eine